

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in gültiger Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst als Funktionsträger leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Gemeindewehrleiters beträgt monatlich 110,00 EUR.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Gemeindewehrleiters beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Gemeindewehrleiters monatlich 75,00 EUR. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindewehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter beträgt monatlich 75,00 EUR.
- (5) Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Ortswehrleiters beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Ortswehrleiters monatlich 40,00 EUR. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 4 berechnet.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der Gemeindefeuerwehr Kreischa beträgt monatlich 75,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Gerätewartes beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Gerätewartes monatlich 40,00 EUR.

-
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Gerätebeauftragten der Ortsfeuerwehren beträgt monatlich 30,00 EUR.
 - (8) Die Aufwandsentschädigung für den Beauftragten für die Kleiderkammer der Gemeindefeuerwehr Kreischa beträgt monatlich 45,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Beauftragten für die Kleiderkammer beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Beauftragten für die Kleiderkammer monatlich 30,00 EUR. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Beauftragten im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Beauftragte für die Kleiderkammer. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Satz 1 berechnet.
 - (9) Die Aufwandsentschädigung für den Beauftragten für Atemschutz (Ausbildung) sowie für den Beauftragten für Atemschutz (Technik) der Gemeindefeuerwehr Kreischa beträgt monatlich 45,00 EUR.
 - (10) Die Aufwandsentschädigung für den Beauftragten für die ortsfeste Befehlsstelle der Gemeindefeuerwehr Kreischa beträgt monatlich 45,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Beauftragten für die ortsfeste Befehlsstelle Kreischa beträgt bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Beauftragten für die ortsfeste Befehlsstelle monatlich 30,00 EUR.
 - (11) Die Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart beträgt monatlich 45,00 EUR. Es wird ab dem 11. Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart bestellt. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Jugendfeuerwehrwartes beträgt dann bei regelmäßiger Übernahme von einem Teil der Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes monatlich 30,00 EUR. Die Entschädigung entfällt ab dem Monat, in dem die Zahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kleiner als 11 ist.
 - (12) Die Aufwandsentschädigung für den Systemadministrator des Einsatzleitwagens 2 (ELW 2) beträgt monatlich 45,00 EUR.
 - (13) Nimmt ein Funktionsträger mehrere Funktionen wahr, wird die Aufwandsentschädigung für die höchste Funktion in voller Höhe und für jede weitere Funktion nur in Höhe von 50 v. H. der zustehenden Entschädigung gewährt.
 - (14) Die Entschädigung wird quartalsweise im dritten Monat des Quartals auf das Konto des Funktionsträgers überwiesen.

§ 2 Funktionsträger

In der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa werden folgende Funktionsträger bestellt:

1. 1 Gemeindeführer und 1 Stellvertreter des Gemeindeführers;
2. je 1 Ortsführer und je 1 Stellvertreter in den Ortsfeuerwehren Kautzsch, Kreischa, Lungkwitz und Saida;
3. 1 Gerätewart und 1 Stellvertreter für die Gemeindefeuerwehr Kreischa;
4. je 1 Gerätebeauftragter in den Ortsfeuerwehren Kautzsch, Kreischa, Lungkwitz und Saida;
5. 1 Beauftragter und 1 Stellvertreter für die Kleiderkammer der Gemeindefeuerwehr Kreischa;
6. 1 Beauftragter und 1 Stellvertreter für die ortsfeste Befehlsstelle der Gemeinden Kreischa, Bannewitz und Rabenau;
7. 1 Beauftragter für Atemschutz (Technik) für die Gemeindefeuerwehr Kreischa;
8. 1 Beauftragter für Atemschutz (Ausbildung) für die Gemeindefeuerwehr Kreischa;
9. je 1 Jugendfeuerwehrwart und nach Maßgabe des § 1 Absatz 11 der Satzung je 1 Stellvertreter in den Ortsfeuerwehren Kreischa und Saida;
10. 1 Systemadministrator für den Einsatzleitwagen 2.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,
 - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte dauerhaft aus seiner Funktion ausscheidet oder
 - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung der Funktion selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald diese tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird.

§ 4 Zuwendungen bei Jubiläen und sonstigen Anlässen

- (1) In Anerkennung einer langjährigen Feuerwehrmitgliedschaft erhalten nicht aktive Angehörige zeitnah mit dem Erreichen des Jubiläums eine Zuwendung in Geld nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer Mitgliedschaft
 - a) von 25 Jahren 200 EUR,
 - b) von 40 Jahren 300 EUR,
 - c) von 50 Jahren 300 EUR,
 - d) von 60 Jahren 300 EUR.

- (3) Zur Pflege der Kameradschaft in der Gemeindefeuerwehr wird jeder Ortsfeuerwehr einmalig im Jahr zur Hauptversammlung ein Zuschuss an die Kameradschaftskasse in Höhe von 50,00 EUR je zum Zeitpunkt der Hauptversammlung in der Ortswehr geführten Angehörigen der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 4 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 19.04.2011 in der Fassung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 17.12.2024

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 17.12.2024

gez. Frank Schöning
Bürgermeister